

Anlage: Synopse Hauptsatzung

Alt	Neu
<p>§ 6 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden.</p> <p>(2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.</p> <p>(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist von dem Sitzungstermin des Haupt- und Finanzausschusses und ggf. von den weiteren Terminen in Kenntnis zu setzen. Außerdem ist sie/er über die Stellungnahme zu ihrem/seinem Antrag von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>§ 6 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden.</p> <p>(2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Digitalisierungsausschuss zuständig.</p> <p>(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist von dem Sitzungstermin des Haupt- und Digitalisierungsausschusses und ggf. von den weiteren Terminen in Kenntnis zu setzen. Außerdem ist sie/er über die Stellungnahme zu ihrem/seinem Antrag von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.</p>
<p>§ 7a Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten. Sie/Er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>[...]</p>	<p>§ 7a Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten. Sie/Er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss trifft im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>[...]</p>

Alt	Neu
<p data-bbox="185 252 694 284">§ 11 Art und Wahl der Ausschüsse</p> <p data-bbox="185 327 241 359">[...]</p> <p data-bbox="235 399 1093 782">(9) Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so ist ein federführender Ausschuss zu bestimmen, der erst nach Abschluss der Beratungen in den mitbeteiligten Ausschüssen beschließen kann. Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, sofern dieser Beteiligter ist, der Rat. Entsprechend seiner gesetzlichen Funktion hat ausschließlich der Haupt- und Finanzausschuss das Recht, die Angelegenheiten verschiedener Ausschüsse aufeinander abzustimmen.</p>	<p data-bbox="1122 252 1630 284">§ 11 Art und Wahl der Ausschüsse</p> <p data-bbox="1122 327 1178 359">[...]</p> <p data-bbox="1171 399 2029 782">(9) Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so ist ein federführender Ausschuss zu bestimmen, der erst nach Abschluss der Beratungen in den mitbeteiligten Ausschüssen beschließen kann. Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, sofern dieser Beteiligter ist, der Rat. Entsprechend seiner gesetzlichen Funktion hat ausschließlich der Haupt- und Digitalisierungsausschuss das Recht, die Angelegenheiten verschiedener Ausschüsse aufeinander abzustimmen.</p> <p data-bbox="1574 837 1590 853">-</p>